

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Marien in Schwerte hat mit Beschluss vom 10.05.2016 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung. Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestat-

tungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt nach kirchen- und staatsaufsichtlicher Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 08.07.2007 außer Kraft.

Schwerte, 10.05.2016

gez. Iwan, Vorsitzender

K.V.-Siegel

gez. Wessinghage, Mitglied

gez. Kinkel, Mitglied

Die kirchaufsichtliche Genehmigung wurde erteilt am 14.07.2016; die staatsaufsichtliche Genehmigung erfolgt am 27.07.2016

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

der Kath. Kirchengemeinde St. Marien in 58239 Schwerte
gültig ab 01.09.2016

| 1. Bestattungsgebühren | | EUR | |
|--|---|------------|----------|
| 1.1 Sargbeisetzungen in einem Reihengrab | | | |
| 1.1.1 | für Verstorbene unter 5 Lebensjahren und Tot- und Fehlgeburten | 265,00 | |
| 1.1.2 | für Verstorbene ab 5 Lebensjahren | 550,00 | |
| 1.2 Sargbeisetzungen in einem Wahlgrab | | | |
| 1.2.1 | für Verstorbene unter 5 Lebensjahren | 265,00 | |
| 1.2.2 | für Verstorbene ab 5 Lebensjahren | 550,00 | |
| 1.3 Urnenbeisetzung | | | |
| 1.3.1 | in einem Urnenwahlgrab / Gemeinschaftsgrab / Wahlgrabstätte für Erdbestattung | 265,00 | |
| 2. Grabgebühren | | | |
| 2.1 Reihengräber – 20 Jahre Nutzungszeit | | | |
| | Sargbeisetzung für Personen unter 5 Lebensjahren | 450,00 | |
| 2.2 Reihengräber – 25 Jahre Nutzungszeit | | | |
| | Sargbeisetzung für Personen ab 5 Lebensjahren | 1.148,00 | |
| 2.3 Wahlgräber – 30 Jahre Nutzungszeit je Grabstelle | | | 1.335,00 |
| 2.4 Urnengräber | | | |
| 2.4.1 | Wahlgräber – 30 Jahre Nutzungszeit je Grabstelle | 1.353,00 | |
| 2.4.2 | Wahlgrab für Erdbestattung je Grabstelle | 1.335,00 | |
| 2.4.3 | Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte | 1.335,00 | |
| 2.4.4 | Gemeinschaftsgrab – 25 Jahre Nutzungszeit je Grabstelle | 1.195,00 | |
| 2.5 Ausgleichs- und Nacherwerbsgebühr | | | |
| Sofern bei einer Belegung von Wahlgräbern die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr je Grabstelle für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Sie beträgt pro Jahr: | | | |
| 2.5.1 | bei Erdbestattung | 44,50 | |
| 2.5.2 | bei Urnenbestattung | 45,10 | |
| Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren. | | | |

3. Ausbetten und Wiederbestattung

3.1 Ausbetten

| | | |
|-------|---|----------|
| 3.1.1 | für eine Leiche von Personen unter 5 Jahren | 1.022,00 |
| 3.1.2 | für eine Leiche von Personen ab 5 Jahren | 1.022,00 |
| 3.1.3 | eines Aschenrestes | 180,00 |

3.2 Wiederbestattungsgebühren

| | | |
|-------|---|--------|
| 3.2.1 | für eine Leiche von Personen unter 5 Lebensjahren | 265,00 |
| 3.2.2 | für eine Leiche von Personen ab 5 Lebensjahren | 550,00 |
| 3.2.3 | eines Aschenrestes | 265,00 |

4. Benutzung der Trauerhalle

4.1 Benutzung der Trauerhalle bei Beisetzung auf einem anderen Friedhof

| | | |
|-------|---|-------|
| 4.1.1 | Orgelbenutzung | 20,00 |
| 4.1.2 | Benutzung des Kühlraumes | 40,00 |
| 4.1.3 | Ausschmückung des Grabes und des Grabhügels | 30,00 |
| 4.1.4 | Trägerstellung bei Urnenbeisetzung | 30,00 |

4.2 Aufbewahrung

| | | |
|---|--|-------|
| - | Aufbewahrung einer Leiche bis zur Überführung auf einen anderen Friedhof | 40,00 |
| - | Benutzung des Abschiedsraumes in dem Zeitraum der Aufbewahrung | |

5. Sonstige Gebühren

5.1 Gebühr für die Aufstellung eines Grabmales

55,00

5.2 Genehmigung einer Einfassung

55,00

5.3 Mahngebühren je Mahnung

5,00